

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>ze von F1StNr. 1568 möglicherweise der verfüllte spätmittelalterliche Stadtgraben samt Futtermauer tangiert wird. Dieser Hinweis betrifft den nördlichen Teil des alten B-Planbereiches. Ansonsten werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Vorsorglich wird auf die Regelungen des § 20 DSchG hingewiesen:</p> <p>Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf §20 DSchG wird verwiesen.</p> <p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 14.04.2010: Sachbereich Naturschutz, § 13 a Verfahren Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 BauGB. Im weiteren Verfahren ist eine Beachtung der Belange des Naturschutzes im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. Abs. 7 BauGB erforderlich.</p> <p>Artenschutzrechtliche Prüfung Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind zu berücksichtigen, soweit Anhang-IV und europäische Vogelarten betroffen sind. Dies ist im Rahmen der Bebauungsplanänderung zu prüfen bzw. ggf. nachzuweisen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG), inwieweit die Modifizierung der Planung auf diese Arten Auswirkungen haben kann und welche Maßnahmen ggf. zum Schutz vor Beeinträchtigungen notwendig bzw. möglich sind. Teile des Gebietes wurden im Zielartenkonzept des Land-</p>	<p>Kenntnisnahme Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind in der Begründung dargestellt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>kreises Ravensburg als Streuobstkomplex erster Priorität erfasst und können von artenschutzrechtlicher Relevanz sein. Bei den Aspekten des Artenschutzes können die Unterlagen des Zielartenkonzeptes der Fachgruppe Ökologie entsprechende Hinweise geben.</p> <p>Sachbereich Gewässer Abflussverschärfung durch Versiegelung: Die Ausweisung neuer Bauflächen bzw. eine starke Verdichtung vorhandener Bebauung darf nicht zu einer wesentlichen Abflussverschärfung in dem als Vorfluter dienenden Gewässer führen. Grundsätzlich sind innerhalb des überplanten Gebiets bei Neubauten Maßnahmen zur Reduzierung bzw. zur Verlangsamung des Oberflächenwasserabflusses vorzusehen.</p> <p>Sachgebiet Gewässerschutz und Sachbereich Abwasser Werden im Gebiet Grundstücke bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, soll das Niederschlagswasser durch Versickerung oder ortsnahen Einleitung beseitigt werden, wenn dies schadlos und mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Das Schmutzwasser muss der Sammelkläranlage zugeführt werden.</p> <p>Versickerung: Die Dimensionierung und Gestaltung einer Sickeranlage ist der A 138 zu entnehmen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Die Versickerung hat über eine mind. 30 cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen. Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht jedoch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage. Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten, Flurabstand) z. B. durch ein Bodengutachten zu</p>	<p>Die Grundstücke im Plangebiet entwässern im Mischsystem in die Federburgstraße. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans werden bauliche Verdichtungen auf den Grundstücken begrenzt, sodass eine Verschärfung der Abflussmengen nicht gesehen wird. Mittelfristig muß die Kanalisation in der Federburgstraße angrenzend an den südlichen Teil des Plangebietes erneuert werden. Hierfür ist jedoch die Ausführung als Trennsystem aufgrund der langen Wege zu einer geeigneten Vorflut oder Sammelleitung unverhältnismäßig aufwendig, sodass nur die Erneuerung der Mischentwässerung in Frage kommt.</p> <p>Im Bebauungsplan wird auf die Notwendigkeit von Baugrunduntersuchungen hingewiesen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>erbringen.</p> <p>Nicht beschichtete Metalldächer aus Kupfer, Zink, Blei erhöhen den Gehalt der Schwermetalle im Dachflächenabfluss. Deshalb sind sie in Baugebieten mit Versickerung nicht zulässig. Versickerung von Niederschlagswasser ist in den Wasserschutzzonen I und II nicht erlaubt, in den Schutzzonen III a und III b nur unter bestimmten Bedingungen.</p> <p>Einleitung in einen Vorfluter: Wird das Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleitet so muss eine Retention (vorübergehende Speicherung von Regenwasser, um die Abflussspitzen zu verringern) gemäß A 117 dimensioniert und erstellt werden. Das Retentionsbecken muss mind. ein Volumen von 3 cbm/100 qm A_{red} aufweisen.</p> <p>Im Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzung und Hinweise bzw. in der örtlichen Bauvorschrift) muss eine eindeutige und verbindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegeben sein, wie Schmutzwasser und wie Niederschlagswasser - auch von privaten Flächen - beseitigt wird. Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen.</p> <p>Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z. B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig. Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet. Andere Drainagen sind nicht zulässig. Sickerschächte sind unzu-</p>	

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>lässig. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z. B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden. Reduzierung des Metallgehalts im Regenwasser: Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden. Es wird empfohlen die alternativen Materialien aufzuführen: Aluminium, beschichtetes Zink, oder Aluminium und Kunststoffteile.</p> <p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Stellungnahme vom 04.05.2010: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die bestehenden Wohnanlagen sind mit Telekommunikationsanschlüssen versorgt. Eine Netzerweiterung ist derzeit nicht geplant. Sollten jedoch zusätzliche Neubauten entstehen und Straßen ausgebaut werden, so bitten wir um erneute Nachricht, damit wir unser Telekommunikationsnetz ggf. entsprechend in Koordination erweitern können.</p> <p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 30.03.2010: Geotechnik Nach Geologischer Karte liegt das Plangebiet im Verbreitungsbe-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen und Beweissicherungsverfahren wird in den Textteil des Bebauungsplan</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>reich weitgestufter, oberflächennah verwitterter Moränensedimente der Würm-Eiszeit. Die Mächtigkeiten dieser quartären Ablagerungen sind nicht im Detail bekannt. Den tieferen Untergrund bauen Gesteine der Oberen Süßwassermolasse (Tertiär) auf. Sofern eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant, bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird die Erstellung entsprechender hydrologischer Versickerungsgutachten empfohlen. Die Moränensedimente können aufgrund ihrer heterogenen Zusammensetzung (Feinkornlagen, große Einzelblöcke bzw. Findlinge) lokal setzungsfähig sein bzw. zu Erschwernissen bei der Erschließung und Bebauung führen. Für die geplanten Maßnahmen (u. a. Bau einer Tiefgarage, Bauen in Hanglage) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Im Vorfeld der Tiefbauarbeiten sollte ggf. ein Beweissicherungsverfahren der umliegenden Bebauung und Grundstücke eingeleitet werden.</p> <p>Bodenkunde Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zur Planung sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine</p>	<p>aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	Einwendungen. Geotopschutz Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen.	